

Veranstaltungen und Kundgebungen seitens der Leichenbegleitung, welche den Frieden des Begräbnisplatzes stören, oder den religiösen Ueberzeugungen Anderer in verletzender Weise zu nahe treten, oder politische, gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen an den Tag treten lassen, sind untersagt.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Bef. d. Kirchen-Inspection (K. Superintendentur I. u. Rath zu Dresden) v. 5. Nov. 1878.

II. Gesundheitspolizei betreffend.

106) In Folge wiederholter Beschwerden über das Einbringen und Verkaufen gefälschter Milch ist folgende Einrichtung in das Leben getreten. 1) Jeder Milchverkäufer, möge er hier dauernd eine Milchverkaufsstelle halten oder Milch zum Verkauf auf den Marktplätzen und Straßen einbringen, hat die Untersuchung der von ihm zum Verkauf bestimmten Milch durch die betr. Officianten mittelst eines Milchnessers sich gefallen zu lassen. 2) Ergiebt sich dabei Verdacht, daß eine Versekung der Milch mit Wasser oder andern Substanzen vor sich gegangen sei, so ist dieselbe mit Beschlag zu belegen und einer specielleren Prüfung zu unterwerfen. 3) Sollte durch diese zweite Erörterung eine wirkliche Vermischung der Milch sich bestätigen, so tritt, außer der Confiscation der Milch, eine Bestrafung dessen, der sie eingebracht oder feilgehalten hat, mit Geld bis zu Fünfzehn Mark oder verhältnismäßiger Haft und nächstdem im Wiederholungsfalle eine Bekanntmachung seines Namens ein. 4) Beschwerden hiesiger Einwohner über Verkauf gefälschter Milch werden jederzeit sofortiger Erörterung unterstellt werden.

Bef. v. 8. März 1858.

107) Besitzer von Fuhrwerken, welche mit Hunden bespannt sind, haben letztere mit einem gut construirten Maulkorbe von starken Drahtstangen oder Drahtflechtwerk, nicht bloß mit ledernem Maulriemen, zu versehen. Da neuerdings öfters gegen diese Vorschrift gefehlt worden ist, so wird dieselbe mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß Zu widerhandlungen dagegen unnachlässig zur Bestrafung werden gezogen werden. Bef. v. 9. Sept. 1858.

108) Die in neuerer Zeit sowohl hier als anderwärts wiederholt vorgekommenen Wuthkrankheitsfälle der Hunde in Verbindung mit den hieraus erwachsenden Gefahren für Menschenleben und sonst, haben den Stadtrath veranlaßt, die bereits in mehreren Städten des In- und Auslandes zur Ausführung gebrachte Maßregel des permanenten Anlegens der Hundemaulkörbe auch für den hiesigen Stadtbezirk anzuordnen. Indem Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich die in der in Folge des letzten Vorkommnisses eines wuthkranken Hundes am hiesigen Orte erlassenen Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats veröffentlichte Vorschrift, unter Aussetzung der in dieser Bekanntmachung festgestellten zwölfwöchentlichen Frist in Erinnerung gebracht und

demgemäß bestimmt, daß für die Zukunft und bis auf Weiteres das Herumlaufen der Hunde außer der Behausung und Gehöfte ihrer Eigenthümer nur unter der Bedingung gestattet ist, daß dieselben mit einem zweckentsprechenden, von starken Drahtstangen construirten Maulkorbe versehen sind. Der genauen Befolgung dieser Anordnung sieht Man um so zuversichtlicher entgegen, als deren Zweck lediglich auf das allgemeine Wohl gerichtet ist, deren Nichtbeachtung aber nicht nur ernste Ahndung, sondern auch nach Befinden die Anweisung zur sofortigen Tödtung der eingefangenen Hunde nach sich ziehen würde. Bef. v. 30. März 1869.

109) Indem wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß wir dem am 1. d. M. in den Pacht des hiesigen communlichen Cavillereigrundstückes eingetretenen bisherigen Anatomiewärter an hiesiger Kgl. Thierarzneischule Wilhelm Eduard Pfennigwerth auf die Dauer des mit demselben über vorerwähntes Grundstück abgeschlossenen Pachtcontractes die polizeilichen Dienstleistungen eines Cavillers für den hiesigen Stadtbezirk übertragen und den Genannten für diese Function eidlich in Pflicht genommen haben, bemerken wir zugleich

1. daß zu gedachter Function unter Anderem auch das Wegfangen solcher Hunde gehört, die innerhalb des hiesigen Stadtgebietes auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen und überhaupt außerhalb eingefriedigter Grundstücke maulkorblos oder ohne gültige Steuermarke herumlaufend betroffen werden,

2. daß der genannte Caviller von uns mit gemessener Weisung versehen worden ist, alle von ihm aus vorgedachtem Grunde weggefangenen Hunde, dafern und insoweit solche nicht spätestens am dritten Tage nach erfolgtem Wegfangen eingelöst und aus der Cavillerei abgeholt werden, nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres zu tödten,

3. daß die lediglich wegen mangelnden Maulkorbes weggefangenen Hunde bei unserer Wohlfahrtspolizei-Expedition (Rathhaus zweite Etage, Zimmer Nr. 24), alle übrigen weggefangenen Hunde hingegen bei unserer Stadtsteuereinnahme (Kreuzstraße 12 zweite Etage), während der vorstehend unter 2. gedachten Frist gegen Erlegung eines Betrages von drei Mark eingelöst werden können, und

4. daß das Verzeichniß der bei jedem Cavilleringange weggefangenen Hunde am Tage nach dem Umgange in unserer obgedachten Wohlfahrtspolizei-Expedition zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. — Bekanntmachung vom 15. October 1876.

110) Aus Anlaß der vielfach vorgekommenen Beschädigungen der öffentlichen Gartenanlagen durch Hunde, sowie der mit dem Mitbringen und Verweilen von Hunden in öffentlichen Wirthschaften verbundenen Unzuträglichkeiten wird hiermit Folgendes angeordnet:

1. In dem K. Großen Garten (von der Lennestraße bis an die von Norden nach Süden laufende Querstraße und in dem das Palais und den Teich umgebenden mittleren Theile des Gartens), sowie in den übrigen öffentlichen Gartenanlagen hiesiger Stadt ist es verboten, Hunde frei umherlaufen zu lassen. Hunde auf den Wegen innerhalb dieser Anlagen mit sich zu führen ist nur dann gestattet, wenn dieselben an kurzer Leine gehalten werden.

2. Das Mitnehmen von Hunden in Wirthschaften und Wirthschaftsgärten ist verboten.